

## Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO:

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir,

---

(Name, Firma, Anschrift)

im Verhandlungstermin \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ vor dem  
(Bezeichnung der Parteien) (Datum)

\_\_\_\_\_ zum Az.: \_\_\_\_\_  
(Gericht) (Aktenzeichen des Gerichts)

die Rechtsanwälte Hans Jürgen Kotz und Dr. Christian Kotz, Siegener Strasse 104, 57223 Kreuztal nach § 141 Abs. 3 ZPO für den oben genannten Termin und alle Folgetermine. Die vorbezeichneten Bevollmächtigten sind zur Aufklärung des Tatbestands in der Lage sowie zur Abgabe der gebotenen Erklärungen. Insbesondere werden sie hiermit zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, wobei es ihnen freigestellt ist zu entscheiden, ob sie einen Vergleich (widerruflich oder unwiderruflich) abschließen.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

### § 141 ZPO - Anordnung des persönlichen Erscheinens

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.

(2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

(3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.